

Swisscom AG

Organisationsreglement

Ausser Kraft gesetztes Dokument

1 GRUNDLAGEN	4
1.1 Zweck.....	4
1.2 Gegenstand	4
1.3 Organisation der Swisscom AG und ihrer Konzerngesellschaften	4
1.3.1 Konzernstruktur.....	4
1.3.2 Konzernführung.....	4
1.3.3 Kategorien der Konzerngesellschaften	5
2 VERWALTUNGSRAT	5
2.1 Zusammensetzung und Konstituierung.....	5
2.2 Sitzungen.....	5
2.2.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung.....	5
2.2.2 Sitzungsleitung und Teilnehmer.....	6
2.2.3 Ständige Traktandenliste	6
2.2.4 Beschlussfassung.....	6
2.2.5 Protokoll.....	7
2.3 Berichterstattung.....	7
2.3.1 Generelle Berichterstattung.....	7
2.3.2 Finanzielle Berichterstattung	8
2.3.3 Berichterstattung über Risk Management, internes Kontrollsystem und Compliance	8
2.4 Planung.....	8
2.5 Auskunftsrecht.....	8
2.6 Verhalten im Hinblick auf Interessenkonflikte	9
2.7 Entschädigung und Versicherung.....	9
2.8 Aufgaben und Kompetenzen	9
2.9 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben.....	10
2.10 Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse	10
A Führung und Organisation	10
B Planung und Kontrolle	12
C Finanzen	12
D Personelles und Soziales	13
2.11 Unabhängigkeit der Programmgestaltung und Medientätigkeit der Konzerngesellschaften	14
3 VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT	14
3.1 Aufgaben und Kompetenzen	14
3.2 Interne Revision	15
3.3 Sekretariat des Verwaltungsrats	15
4 AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS	16
5 CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)	16
5.1 Kompetenz und Delegation	16
5.2 Vertretung.....	17
6 KONZERNLEITUNG	17



6.1	Zusammensetzung	17
6.2	Funktion	17
6.3	Leiter von Konzernbereichen	17
6.4	Verhalten im Hinblick auf Interessenskonflikte	17
7	VERSCHIEDENES	18
7.1	Schriftlichkeit	18
7.2	Informationsrechte des Hauptaktionärs	18
7.3	Zeichnungsberechtigung	18
7.4	Geheimhaltung und Aktenrückgabe	18
7.5	Änderungen dieses Organisationsreglements und Erlass weiterer Regelungen	19
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
8.1	Inkrafttreten	19
8.2	Ausführungsbestimmungen	19
9	ANHÄNGE	19

Der Verwaltungsrat der Swisscom AG erlässt gestützt auf Artikel 716 und 716b Obligationenrecht (OR) und Ziffer 6.2.2 der Statuten das vorliegende Organisationsreglement. Die in diesem Reglement und den Anhängen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich sowohl an Frauen als auch an Männer.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Zweck

Das Organisationsreglement legt den verbindlichen Rahmen für die Führung der Swisscom AG und der von ihr beherrschten Tochtergesellschaften („Konzerngesellschaften“) fest.

1.2 Gegenstand

Das Organisationsreglement enthält Bestimmungen über

- die Struktur der Swisscom AG und ihrer Konzerngesellschaften (zusammen „Konzern“);
- die Arbeitsweise des Verwaltungsrats;
- die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Organe beziehungsweise Organvertreter:
 - Verwaltungsrat
 - Verwaltungsratspräsident
 - Ausschüsse des Verwaltungsrats
 - Chief Executive Officer (CEO)
 - Konzernleitung (Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4 Buchstabe c der Statuten)

1.3 Organisation der Swisscom AG und ihrer Konzerngesellschaften

1.3.1 Konzernstruktur

Die Swisscom AG als Obergesellschaft bildet zusammen mit ihren Konzerngesellschaften als Untergesellschaften den Swisscom Konzern. Die Organe beziehungsweise Organvertreter der Swisscom AG nehmen daher nicht nur die Führung der Swisscom AG wahr, sondern übernehmen im Rahmen ihrer Kompetenzen auch die strategische und finanzielle Führung der Konzerngesellschaften.

1.3.2 Konzernführung

Das Organisationsreglement und im Einzelnen Anhang 2 (Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der Swisscom AG, „GZO“) enthalten eine Liste der Themen und Geschäfte, in welchen die Beschlussfassung oder Information eines Organs beziehungsweise Organvertreters vorgeschrieben ist. Die Statuten und Organisationsreglemente sowie die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen der Konzerngesellschaften sind daher im Rahmen der für sie geltenden Rechtsordnung auf die Statuten der Swisscom AG und das Organisationsreglement und die dazu gehörende GZO in Aufbau und Inhalt abzustimmen. Grundlage dafür bilden die vom Verwaltungsrat der Swisscom AG genehmigten Musterstatuten und das Muster-Organisationsreglement für die Konzerngesellschaften.

Die Organe beziehungsweise Organvertreter der Swisscom AG mandatieren und instruieren im Rahmen

ihrer Zuständigkeit die Vertreter in den Verwaltungsräten der Konzerngesellschaften, deren CEO und deren Geschäftsleitung. Diese von der Swisscom AG mandatierten Vertreter kommen ihren Informationspflichten nach, holen rechtzeitig die entsprechenden Beschlüsse und Instruktionen ein und setzen diese in den Konzerngesellschaften um. Sie befolgen die zur strategischen und finanziellen Führung erlassenen Reglemente und Weisungen. Die rechtliche Selbständigkeit der Konzerngesellschaften und die gesetzliche Zuständigkeit ihrer Organe bleiben im Rahmen des jeweils zwingend anwendbaren Rechts gewahrt. Vertragliche Vereinbarungen mit Partnern dieser Konzerngesellschaften oder der Swisscom AG sind in der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Die Organisation im Einzelnen ergibt sich aus dem im Intranet in der jeweils gültigen Fassung aufgeschalteten Organigramm (Anhang 3).

1.3.3 Kategorien der Konzerngesellschaften

Das Organisationsreglement unterscheidet drei Kategorien von Konzerngesellschaften:

- Strategische Konzerngesellschaften (Kategorie I)
- Wichtige Konzerngesellschaften (Kategorie II)
- Übrige Konzerngesellschaften (Kategorie III)

Anhang 4 enthält die Liste der Konzerngesellschaften mit deren Einteilung in eine der genannten Kategorien. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Konzerngesellschaften in die Kategorie I, der CEO in die Kategorie II und III.

2 VERWALTUNGSRAT

2.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Verwaltungsrat setzt sich in der Regel aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, wobei die Anzahl bei Bedarf vorübergehend erhöht werden kann. Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Amtsdauer ergeben sich aus Ziffer 6 der Statuten.

Der Verwaltungsratspräsident wird in Anwendung von Ziffer 6.1.5 der Statuten von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie deren Mitglieder.

Er bestimmt auf Antrag des Verwaltungsratspräsidenten einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

2.2 Sitzungen

2.2.1 Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten oder, falls dieser verhindert ist, des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied kann vom Verwaltungsratspräsidenten unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus schriftlich. Die Traktanden sind aufzuführen. Dabei sind sämtliche Unterlagen beizulegen; ihre spätere Zustellung ist zu avisieren. In dringenden Fällen – oder wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt – kann auch eine kürzere Frist vorgesehen werden. Die Traktanden werden vom Verwaltungsratspräsidenten nach Konsultation des CEO festgelegt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann verlangen, dass ein Traktandum aufgenommen wird, sofern dieses wenigstens zwölf Tage vor der Sitzung zuhänden des Verwaltungsratspräsidenten schriftlich eingereicht wird. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder entschieden werden.

Die Einberufung kann formfrei und ohne Einhaltung der Mindestfrist erfolgen, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung einschliesslich der Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen sind.

2.2.2 Sitzungsleitung und Teilnehmer

Der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied führt den Vorsitz.

Zu den Sitzungen können einzelne Mitglieder der Konzernleitung, leitende Angestellte des Konzerns, Mitglieder der Revisionsstelle der Swisscom AG und andere Fachleute beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme. Der Verwaltungsratspräsident und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats können die Einladungen aussprechen. Der CEO, der CFO und der GSB nehmen grundsätzlich an jeder Verwaltungsratssitzung teil, soweit der Verwaltungsratspräsident nichts anderes anordnet.

2.2.3 Ständige Traktandenliste

In der Regel folgen die Sitzungen folgender ständigen Traktandenliste:

- Mitteilungen des Verwaltungsratspräsidenten und Berichte der Ausschussvorsitzenden
- Protokoll der letzten Sitzung und Pendenzen
- Bericht des CEO über den Geschäftsgang
- Personal und Organisation
- Jeweilige Informations- und Antragsgeschäfte

2.2.4 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen oder in Telefon- oder Videokonferenzen.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein oder an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Das Präsenzquorum muss in dem in Ziffer 2.2.1 Abs. 4 aufgeführten Fall nicht eingehalten werden.

Ein verhindertes Verwaltungsratsmitglied kann sich weder durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Eine schriftliche Stellungnahme zu den Traktanden ist zulässig, sie wird vom Vorsitzenden eingebracht. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements oder betreffend besondere Reglemente oder Weisungen, die dem Organisationsreglement widersprechen, können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Abänderung oder der besonderen Reglemente oder Weisungen zustimmen.

Beschlüsse über die Aufnahme und die Abänderung von Anhängen zu diesem Reglement können mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Formelle Anpassungen der Anhänge 3 (Organigramm) und 4 (Liste der Beteiligungen) dieses Reglements werden periodisch vorgenommen und sind nicht genehmigungspflichtig.

Nach der Beratung fasst der Verwaltungsratspräsident vor dem Entscheid alle Anträge zusammen.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratsitzung aufzunehmen.

2.2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das die Traktanden, Anträge und Beschlüsse mit Angabe der Stimmverhältnisse und allfälligen Enthaltungen enthält. Das Protokoll fasst zudem die Beratung zusammen, indem es die wesentlichen Gesichtspunkte und Standpunkte wiedergibt. Verwaltungsratsmitglieder können verlangen, dass ihr Votum oder ihre Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen wird.

Das Protokoll wird nach Freigabe durch den Verwaltungsratspräsidenten den Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt und an der nachfolgenden Sitzung genehmigt. Nach der Genehmigung wird es zum Zeichen seiner Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

Die Protokolle sind als vertrauliche Dokumente zu behandeln. Sie müssen zugriffssicher abgelegt werden und dürfen weder kopiert noch an Empfänger ausserhalb des vom Verwaltungsrat festzulegenden Verteilers abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen erstellt der Sekretär mit dem Einverständnis des Verwaltungsratspräsidenten Auszüge und führt über deren Abgabe Buch.

2.3 Berichterstattung

2.3.1 Generelle Berichterstattung

In jeder Sitzung lässt sich der Verwaltungsrat vom Verwaltungsratspräsidenten und vom CEO mündlich Bericht über den Geschäftsgang und über wichtige Ereignisse des Konzerns sowie über getroffene Massnahmen erstatten. Der Verwaltungsrat kann schriftliche Unterlagen verlangen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlich ist.

Der CEO informiert den Verwaltungsratspräsidenten und dieser wiederum über den Sekretär die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse.

Der Verwaltungsratspräsident kann einen Ausschuss oder ein Mitglied des Verwaltungsrats beauftragen, über die vom Verwaltungsrat zu behandelnden Antragsgeschäfte Bericht zu erstatten und eine Empfehlung zuhanden des Plenums abzugeben.

Der Präsident des jeweiligen Verwaltungsrats und die CEOs der Konzerngesellschaften der Kategorie I erstatten dem Verwaltungsrat schriftlich und auf Anordnung des Verwaltungsratspräsidenten mündlich Be-

richt über den Stand ihrer Gesellschaft, über den Geschäftsgang und über wichtige Ereignisse sowie über getroffene Massnahmen. Die Berichte werden in der Regel jährlich im Rahmen der mittelfristigen Planung erstattet.

2.3.2 Finanzielle Berichterstattung

Die Jahres- und Konzernrechnung werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Konzernrechnung wird nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) und die Jahresrechnung der Swisscom AG nach den aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der CFO erstellt dem CEO zu Handen des Verwaltungsrats monatlich und quartalsweise einen finanziellen Bericht. Der Bericht gibt Auskunft über den Geschäftsverlauf des Konzerns und der Segmente sowie der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns. Darüber hinaus umfasst die Berichterstattung auch finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren (z.B. Vollzeitstellen, Anzahl Kunden), welche für die Unternehmensführung relevant sind. Die Berichterstattung im Quartal enthält zusätzlich eine Hochrechnung (Erwartungsrechnung) für das laufende Geschäftsjahr. Die finanzielle Berichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt nach den Vorschriften von IFRS.

2.3.3 Berichterstattung über Risk Management, internes Kontrollsystem und Compliance

Der Verwaltungsrat lässt sich durch den CEO oder CFO oder auf deren Anordnung hin durch die zuständigen Personen mindestens jährlich schriftlich und mündlich Bericht erstatten über das Risk Management, das interne Kontrollsystem und die Compliance innerhalb des Konzerns.

2.4 Planung

Der Verwaltungsrat legt für Swisscom AG und die Konzerngesellschaften sowie konsolidiert für den Konzern den jährlichen strategischen Planungsprozess fest. Dieser beinhaltet folgende Planungselemente:

- Strategie
- Mittelfristige Planung (Businessplan, inkl. Markt-, Konkurrenz- und Technologieanalyse)
- Jahresbudget (Planwerte für Erfolgsrechnung, Investitionen, Geldflussrechnung und Bilanz)

2.5 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied über den Verwaltungsratspräsidenten von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und mit Ermächtigung des Verwaltungsratspräsidenten auch über einzelne Geschäfte verlangen. Ein direkter Kontakt mit weiteren Mitgliedern der Konzernleitung oder anderen Mitarbeitenden des Konzerns soll nur mit Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten erfolgen. Vorbehalten bleiben die Kontakte der Vorsitzenden von Ausschüssen in ihren Aufgabenbereichen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Verwaltungsratspräsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Der Verwaltungsratspräsident stimmt den Auskunfts- oder Vorlagebegehren zu, falls keine Vorschriften über die Ausstandspflicht oder Geheimhaltung entgegen stehen, Geschäftsgeheimnisse verletzt werden oder das Begehren unverhältnismässig ist. Weist der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag des entsprechenden Verwaltungsratsmitglieds.

2.6 Verhalten im Hinblick auf Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats regeln ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so, dass Interessenskonflikte so weit wie möglich vermieden werden, und sie treffen die notwendigen Massnahmen. Sollte ein Interessenskonflikt auftreten, so hat das betroffene Mitglied unverzüglich den Verwaltungsratspräsidenten zu informieren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder zu den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stehen. Eine Konzerngesellschaft gilt nicht als eine ihnen nahestehende juristische Person.

2.7 Entschädigung und Versicherung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Jahresentschädigung und allfällige Fringe Benefits, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Die effektiven Spesen werden rückerstattet. Bei der Festsetzung der Jahresentschädigung ist der Funktion und der Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats Rechnung zu tragen.

Der Bundesvertreter, der Vizepräsident und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung, welche vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats wird auf einen Netto-Betrag (nach Abzug der vorgeschriebenen Sozialabgaben) festgelegt. Mindestens ein Drittel davon wird in Form von Beteiligungsrechten ausgerichtet. Der Verwaltungsrat erlässt entsprechende Regelungen. Die Entschädigungen werden quartalsweise ausbezahlt.

Die Swisscom AG schliesst im Namen der Mitglieder des Verwaltungsrats Versicherungsverträge ab, welche die mit der Tätigkeit als Verwaltungsräte verbundenen Haftungsrisiken so weit wie möglich abdecken. Die Versicherungsprämien werden von der Swisscom AG bezahlt.

2.8 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung des Konzerns wahr und überwacht die Geschäftsführung. Er beschliesst unter Beachtung der rechtlich zwingenden Zuständigkeiten der Organe der Konzerngesellschaften über alle Geschäfte des Konzerns, welche ihm Gesetze, Statuten, Organisationsreglement und gestützt darauf erlassene Dokumente zuweisen sowie über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

2.9 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat aufgrund der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (Artikel 716a Abs. 1 OR sowie Artikel 6 Abs. 3 und Art. 9 Telekommunikationsunternehmungsgesetz) und der Statuten folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Swisscom AG und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. der Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
9. die Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte;
10. die Berücksichtigung der strategischen Ziele des Hauptaktionärs.

2.10 Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse

Der Verwaltungsrat behält sich die Zuständigkeit für die nachfolgenden Geschäfte vor. Zur Festlegung der Kompetenzstufe ist auf den gesamten effektiven maximalen Finanzbedarf des jeweiligen Geschäfts (Peak Exposure)¹ abzustellen. Es gilt die Einheit der Materie.

A Führung und Organisation

1. Genehmigung der Ziele und Grundsätze der Unternehmungspolitik (z.B. Leitbild) des Konzerns;
2. Genehmigung der Strategie und der mittelfristigen Planung (Businessplan) der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften der Kategorie I und II;
3. Festlegung der Organisation des Konzerns (Konzernstruktur, Organisation der obersten Führung der Swisscom AG; Zuweisung der Konzerngesellschaften zur Kategorie I);
 - 4.1 Genehmigung des Organisationsreglements der Swisscom AG und seiner Anhänge;
 - 4.2 Erlass der Musterstatuten und des Muster-Organisationsreglements für Konzerngesellschaften sowie Zustimmung zu den von den Konzerngesellschaften der Kategorie I und II zu erlassenden Statuten

¹ Peak Exposure ist der aus dem Business Plan ersichtliche, nicht abdiskontierte, kumulierte, maximale Finanzbedarf (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte negative free cash flow vor Finanzierung).

und Organisationsreglementen, soweit diese Dokumente wesentlich von den Musterstatuten oder dem Muster-Organisationsreglement für Konzerngesellschaften abweichen;

5. Genehmigung der Änderung der Unternehmensstruktur oder des Beteiligungsportfolios mit einem Volumen von über CHF 20 Mio.², insbesondere:
 - Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösungen von Konzerngesellschaften
 - Eingehen oder Veräussern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse
 - Erwerb oder Veräusserung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch die Swisscom AG oder eine Konzerngesellschaft
 - andere vergleichbare HandlungenSofern Geschäfte im Sinne dieser Ziffer im Umfang von CHF 20 Mio. und weniger zur Entscheidung stehen, entscheidet der CEO und informiert den Verwaltungsrat;
6. Genehmigung des Eingehens und der Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf Geschäftstätigkeit oder geographische Ausrichtung des Konzerns oder Kapitalstruktur der Swisscom AG;
7. Einrichtung und Überwachung der konzernweiten Assurance-Funktionen Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben;
8. Genehmigung von Geschäften, die für den Konzern von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten (z.B. Stellungnahmen zu wichtigen parlamentarischen Vorstössen); der Verwaltungsrat wird über die Genehmigung von Geschäften, welche für die Swisscom (Schweiz) AG von grosser Bedeutung sind, informiert;
9. Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigung im Konzern;
10. Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung;
11. Auswahl der von der Generalversammlung der Konzerngesellschaften zu wählenden Revisionsstelle;
12. Führung des Aktien- und Wertrechtbuchs der Swisscom AG;
13. Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 3.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen) der Swisscom AG;
14. Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik des Konzerns;
15. Festlegung der konzernweiten Marken- und Patentstrategie.

² Bei Gründung und damit zusammenhängenden Finanzierungen ist der aus dem Business Plan ersichtliche, nicht abdiskontierte, kumulierte maximale Finanzbedarf (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte negative free cash flow vor Finanzierung) massgebend. Dabei ist unwesentlich, ob die Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital erfolgt. Bei Auflösung einer Tochtergesellschaft sind die relevanten Auflösungskosten und notwendigen Wertberichtigungen relevant. Bei Verkäufen gilt der geschätzte Wert als Massstab.

B Planung und Kontrolle

1. Festlegung des jährlichen strategischen Planungsprozesses für die Swisscom AG, die Konzerngesellschaften und konsolidiert für den Konzern gemäss Ziffer 2.4 dieses Reglements;
2. Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele durch die Swisscom AG und die Konzerngesellschaften der Kategorien I und II;
3. Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung und Kenntnissnahme der Berichte nach Ziffer 2.3 dieses Reglements;
5. Periodische Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes und Genehmigung des Berichts über die Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes;
6. Führen einer jährlichen Aussprache (closing conference) über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle und der Internen Revision;
7. Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes, welcher alle geplanten Prüfaktivitäten von externen und internen Stellen im Konzern umfasst;
8. Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle;
9. Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften.

C Finanzen

1. Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung des Konzerns ;
2. Genehmigung der Jahresziele (Budget) der Swisscom AG, der Konzerngesellschaften der Kategorie I sowie konsolidiert für den Konzern, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen;
3. Genehmigung von Investitionen und Desinvestitionen mit einem kumulierten, maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure)³, insbesondere
 - einzelne Investitionen und Desinvestitionen⁴, Beschaffung oder Veräusserung von Nicht-Investitionsgütern und sonstigen Verträgen im Volumen von mehr als CHF 50 Mio. (der CEO informiert den Verwaltungsrat über derartige Geschäfte mit einem Volumen von mehr als CHF 20 Mio.)
 - Investitionsprogramme mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen (Einheit der Materie), deren maximaler Finanzbedarf (Peak Exposure⁵) in drei Jahren CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF 50 Mio. übersteigen;

³ vgl. Fussnote 1

⁴ inkl. Eigenleistungen und Vorleistungen anderer Konzerngesellschaften

⁵ vgl. Fussnote 1

4. Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten der Swisscom AG und Konzerngesellschaften zu Gunsten Dritter von mehr als CHF 50 Mio. und zu Gunsten Konzerngesellschaften von mehr als CHF 100 Mio.;
5. Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder Konzerngesellschaften zugunsten von Konzerngesellschaften von mehr als CHF 100 Mio.;
6. Gewährung von Darlehen- und Krediten an Dritte über CHF 50 Mio. und an Konzerngesellschaften über CHF 100 Mio.;
7. Genehmigung von langfristigen Finanzierungen über CHF 100 Mio. (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasing ohne Crossborder-Leasing) und Genehmigung von kurzfristiger Finanzierungen (< 360 Tage) über CHF 500 Mio.;
8. Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals und Equity linked deals);
9. Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Pooling und entsprechender Verträge;
10. Antrag an die Generalversammlung zur Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie Anträgen zur Gewinnverwendung;
11. Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnung.

D Personelles und Soziales

1. Genehmigung der Personal- und Salärpolitik für den Konzern;
2. Festsetzung des Entschädigungskonzepts des Verwaltungsrats der Swisscom AG;
3. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung;
4. Genehmigung des Entschädigungskonzepts und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Konzernleitung;
5. Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der Konzernleitung;
6. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der CEOs von Konzerngesellschaften der Kategorie I über deren zuständige Organe;
7. Genehmigung der Anstellungsbedingungen für die Inhaber der obersten Führungspositionen (exklusive Konzernleitung) der Swisscom AG sowie der Konzerngesellschaften der Kategorien I und II (Kaderreglement);
8. Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Swisscom AG und von Konzerngesellschaften einschliesslich dessen Änderungen und Anschlussverträge sowie Genehmigung von Sozialplänen der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften der Kategorie I;
9. Genehmigung der Lohnverhandlung mit den Sozialpartnern;
10. Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für Kader und Mitarbeiter der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften;

11. Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften;
12. Wahl der Arbeitgebervertreter in die Vorsorgeeinrichtungen;
13. Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR führen;
14. Erlaubnis zur Ausübung von Verwaltungsrats-Mandaten durch die Mitglieder der Konzernleitung, Leiter Group Communications & Responsibility, Leiter Group Strategy & Board Services, Leiter Group Related Businesses und CEO einer Konzerngesellschaft der Kategorie I, in einer nicht mit Swisscom verbundenen Gesellschaft und für andere Nebenaufgaben sowie Erlass einer Weisung für alle Mitarbeitenden über die Annahme und Abgabe solcher Mandate einschliesslich Regelung der Entschädigung.

Weitere Einzelheiten sind in der im Anhang zum vorliegenden Organisationsreglement enthaltenen Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung und den Ausschussreglementen festgelegt.

2.11 Unabhängigkeit der Programmgestaltung und Medientätigkeit der Konzerngesellschaften

Der Verwaltungsrat unterlässt bei Geschäften, welche die Inhalte von Rundfunkprogrammen und anderweitige Medieninhalte betreffen, jegliche Instruktion an die Konzerngesellschaften, um deren Unabhängigkeit in der Programmgestaltung und Medientätigkeit sicher zu stellen.

3 VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsratspräsident ist zuständig für:

1. die Aufsicht über die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrats;
2. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats der Swisscom AG;
3. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung der Swisscom AG;
4. die Sicherstellung des Rechts der Verwaltungsräte bezüglich Einsicht in die Dokumente und die Tätigkeit der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften;
5. die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verwaltungsrat zustehenden Mittel für Abklärungen und Beratungen;
6. die Pflege der guten Beziehungen mit den wichtigsten Anspruchsgruppen;
7. die Vertretung des Verwaltungsrats bei wichtigen externen und internen Anlässen;
8. die Führung und Überwachung des Sekretariats des Verwaltungsrats der Swisscom AG;
9. die guten Beziehungen des Verwaltungsrats zur Konzernleitung und den Konzerngesellschaften;
10. die Regelung von allfälligen Konflikten, die sich aus den Instruktionen des Verwaltungsrats an die Vertreter der Swisscom AG in den Konzerngesellschaften einerseits und zwingenden gesetzlichen Anforderungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen mit Partnern andererseits ergeben;
11. das Führen eines jährlichen Beurteilungsgesprächs mit dem CEO;

12. einen permanenten engen und vertrauensvollen Informationsaustausch mit dem CEO über alle wichtigen Fragen der Swisscom AG;
13. die Führung der Personaldossiers des Verwaltungsrats;
14. die rechtzeitige und vollständige Orientierung aller Mitglieder des Verwaltungsrats über Verlautbarungen der Swisscom AG und andere sie betreffende Vorgänge mit öffentlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsratspräsident kann Aufgaben und Kompetenzen temporär oder permanent an andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder dessen Sekretär delegieren.

Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben und Kompetenzen.

3.2 Interne Revision

Die interne Revision der Swisscom AG ist dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt, steht diesem für Sonderabklärungen zur Verfügung und erstattet dem Verwaltungsratsausschuss „Revision“ Bericht. Sie hat den Auftrag, für ihre Tätigkeiten einen Jahresplan zu erstellen. Darin sind auch die von den entsprechenden Stellen der Konzerngesellschaften geplanten internen Revisionstätigkeiten aufzunehmen. Die Voraussetzungen sind, soweit rechtlich möglich, in den Reglementen der Konzerngesellschaften zu schaffen.

Die Revisionstätigkeiten der internen und externen Revision werden nach einem integrierten Revisionsansatz wahrgenommen. Planung und Berichte sind dem Verwaltungsrat deshalb koordiniert vorzulegen.

3.3 Sekretariat des Verwaltungsrats

Zu den Aufgaben des Sekretärs gehören:

1. die Unterstützung des Verwaltungsratspräsidenten bei allen Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Koordination der Arbeit des Verwaltungsrats, der Orientierung über Verlautbarungen der Swisscom AG und andere Vorgänge mit öffentlicher Bedeutung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen;
2. die Prüfung der dem Verwaltungsrat eingereichten Geschäfte und Unterlagen auf Vollständigkeit und formelle Voraussetzungen. Er kann die Ergänzung der Akten veranlassen und in Absprache mit dem CEO direkt Auskünfte einholen;
3. die Führung des Protokolls des Verwaltungsrats sowie allenfalls der Ausschüsse. Im Einverständnis mit dem Verwaltungsratspräsidenten kann der Sekretär einen Protokollführer beiziehen, er bleibt aber für die Erstellung des Protokolls verantwortlich;
4. die Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und CEO der Swisscom AG;
5. die Korrespondenz des Verwaltungsrats sowie das Führen einer Ablage mit allen Originaldokumenten;
6. die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Auftrag des Verwaltungsratspräsidenten;
7. die Abstimmung der Medieninformation über die Tätigkeit des Verwaltungsrats mit Group Communications & Responsibility;

8. die Beschaffung spezieller Dokumentationen sowie Abklärungen und Recherchen im Auftrag des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Ausschüsse des Verwaltungsrats;
9. die Abrechnung der Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats;
10. die Erstellung und Überwachung des Budgets des Verwaltungsrats und des Sekretariats.

4 AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat bildet für folgende Aufgabenbereiche je einen ständigen Ausschuss:

- Finanzen
- Revision
- Kompensation

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats bestehen in der Regel aus drei bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie deren Vorsitzende werden auf Antrag des Verwaltungsratspräsidenten durch den Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsratspräsident ist von Amtes wegen Mitglied sämtlicher ständiger Ausschüsse des Verwaltungsrats. Der Ausschuss „Kompensation“ steht unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten und wird durch die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse sowie dem Verwaltungsratspräsidenten, als Mitglied ohne Stimmrecht, ergänzt.

Der Verwaltungsrat erlässt besondere Reglemente für die Ausschüsse des Verwaltungsrats; diese bilden als Anhänge integrierende Bestandteile des vorliegenden Organisationsreglements.

Den ständigen Ausschüssen des Verwaltungsrats können durch besondere Reglemente (Anhänge 1.1-1.3) Kompetenzen zum Entscheid übertragen werden, solange sie die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nicht einschränken. Außerdem kann ihnen die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Entscheiden des Verwaltungsrats übertragen werden.

Für die Vorbereitung der Ernennung neuer Mitglieder der Konzernleitung setzt der Verwaltungsratspräsident einen Nominationsausschuss ein, der in der Regel aus ihm selbst und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats besteht.

Daneben kann der Verwaltungsrat je nach Geschäft einzelfallweise Ausschüsse einsetzen. Diesen kann die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Entscheiden des Verwaltungsrats übertragen werden. Die Aufgaben, die Kompetenzen, die Berichtsform und der Berichtsrhythmus sowie die Entschädigungen werden individuell festgelegt.

5 CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

5.1 Kompetenz und Delegation

Der Verwaltungsrat überträgt im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften die gesamte Geschäftsführung des Konzerns an den Chief Executive Officer (CEO). Dieser sorgt für die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrats sowie der Entscheide, die er im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen trifft. Er ist berechtigt, Aufgaben und Kompetenzen qualifizierten nachgeordneten Stellen zu übertragen, wenn er diese entsprechend instruiert und überwacht.

Der CEO wird bei der Geschäftsführung durch die Mitglieder der Konzernleitung sowie den Leitern Group Communications & Responsibility, Group Strategy & Board Services, VR-Mandate & Special Projects und Group Security unterstützt. Diese sind ihm direkt unterstellt. Er erlässt zu diesem Zweck Reglemente, die er dem Verwaltungsrat in ihrer jeweils aktuellen Version zur Information vorlegt, er kann Weisungen erteilen und kontrolliert Einhaltung von Reglementen und Weisungen durch die Swisscom AG und die Konzerngesellschaften.

Der CEO ist dem Verwaltungsrat gegenüber für die effiziente und effektive Arbeitsweise der Konzernleitung verantwortlich.

Der CEO oder auf seine Anordnung hin das jeweils zuständige Mitglied der Konzernleitung stellt die Anträge an die Ausschüsse des Verwaltungsrats bzw. an den Verwaltungsrat.

5.2 Vertretung

Der CEO ernennt in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten einen Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit rechtsgültig vertritt. Er sorgt dafür, dass der Stellvertreter in der Lage ist, ihn zu vertreten.

6 KONZERNLEITUNG

6.1 Zusammensetzung

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden, jeweils vom Verwaltungsrat ernannten Personen:

- CEO;
- Leiter Residential (RES);
- Leiter Small & Medium Enterprises (SME);
- Leiter Enterprise Customers (ENT);
- Leiter IT, Network & Innovation (INI)
- Leiter Group Business Steering (CFO);
- Leiter Group Human Resources (CPO)

6.2 Funktion

Die Konzernleitung unterstützt den CEO in der Führung des Konzerns nach Ziffer 5.1 dieses Reglements.

6.3 Leiter von Konzernbereichen

Die Leiter der Konzernbereiche nehmen im Rahmen von Antragsgeschäften die in der GZO festgelegten Kontrollfunktionen wahr.

Der CEO kann anordnen, dass ein Konzernbereich der Swisscom AG Leistungen für die Konzerngesellschaften („Shared Services“) erbringt. Die Leiter der entsprechenden Konzernbereiche tragen diesfalls gegenüber dem CEO die Verantwortung für diese Leistungen.

6.4 Verhalten im Hinblick auf Interessenskonflikte

Die Mitglieder der Konzernleitung regeln ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so, dass Interessenskonflikte so weit wie möglich vermieden werden, und sie treffen die notwendigen Massnahmen.

Die Mitglieder der Konzernleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder zu den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stehen. Eine Konzerngesellschaft gilt nicht als ihnen nahestehende juristische Person.

7 VERSCHIEDENES

7.1 Schriftlichkeit

Wird Schriftlichkeit verlangt, gilt diese als eingehalten, wenn die Mitteilungen per Brief, Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

7.2 Informationsrechte des Hauptaktionärs

Der Verwaltungsrat der Swisscom AG liefert über den von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss Artikel 762 OR abgeordneten Bundesvertreter den zuständigen Bundesbehörden (Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, „UVEK“, und Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung, „EFV“) jährlich einen Bericht als Grundlage für die Beurteilung, in welchem Umfang Swisscom die vom Bundesrat verabschiedeten Ziele im abgelaufenen Jahr erreicht hat.

Der Verwaltungsrat stellt über den Bundesvertreter dem Generalsekretär des UVEK und dem Direktor der EFV auf deren Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die für die Festlegung und die Kontrolle der erwähnten Ziele durch den Bund notwendig sind. Sie erhalten dazu vom Bundesvertreter die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die Quartalsberichte zur persönlichen und vertraulichen Information.

Der Verwaltungsrat ist dafür besorgt, dass der Bundesvertreter seine Aufgaben gemäss Mandat des Bundes wahrnehmen kann.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Das vorliegende Organisationsreglement wird ergänzt durch die GZO (Anhang 2). Diese enthält ein Funktionsdiagramm und legt die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung der Swisscom AG befugten Personen nach folgenden Grundsätzen fest:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Swisscom AG sind in ihrem festgelegten Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt (Handlungsvollmacht im Sinne von Artikel 462 OR).
- Gezeichnet wird kollektiv zu zweien.
- Ins Handelsregister werden nur diejenigen Personen eingetragen, für die ein Eintrag gesetzlich vorgeschrieben ist (Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung); in besonderen Fällen bezeichnet der Verwaltungsrat weitere ins Handelsregister einzutragende Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Diese Grundsätze der Zeichnungsberechtigung sind sinngemäss auch von den Konzerngesellschaften zu beachten.

7.4 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie sämtliche an der Geschäftsführung beteiligten Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über alle Informationen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Alle Geschäftsakten sind spätestens bei Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat zurückzugeben.

7.5 Änderungen dieses Organisationsreglements und Erlass weiterer Regelungen

Der Verwaltungsrat behält sich vor, dieses Reglement jederzeit aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen. Überdies kann der Verwaltungsrat in Einzelfällen jederzeit neben und ausserhalb den Bestimmungen dieses Reglements besondere Weisungen erteilen, Reglemente erlassen oder gemäss diesem Reglement delegierte Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen an sich ziehen. Dabei sind die Regeln zur Beschlussfassung in Ziffer 2.2.4 Absatz 6 und 7 zu beachten.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkrafttreten

Das „Organisationsreglement Swisscom AG“ und Anhang 2 wurden vom Verwaltungsrat letztmals am 12. Dezember 2013 revidiert und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Anhänge 1.1, 1.2, 1.3 und 2 wurden vom Verwaltungsrat letztmals am 3. Mai 2011 revidiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

8.2 Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat, die Ausschüsse des Verwaltungsrats und der CEO erlassen für die ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

3050 Bern, den 1. Januar 2014

Für den Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsratspräsident

[sig. H.U. Loosli]

Hans Ulrich Loosli

Der Sekretär

[sig. M. Vögeli]

Martin Vögeli

9 ANHÄNGE

1. Organisationsreglemente der Ausschüsse des Verwaltungsrats
 - 1.1 Finanzen
 - 1.2 Revision
 - 1.3 Kompensation



2. Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung GZO
3. Organigramm
4. Liste der Beteiligungen

Ausser Kraft gesetztes Dokument